

Bundeslandspezifisches Konzept zur Umsetzung inklusiver Bildung auf Grundlage des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 Kärnten

Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

“Es ist normal verschieden zu sein“



«Im Sinne einer gerechten Anlese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!«

Präambel

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 wird das Recht von Kindern mit Behinderung auf Anti-Diskriminierung im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems festgeschrieben. Die österreichische Bundesregierung hat sich gemeinsam mit allen anderen Unterzeichnerstaaten damit verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen umzusetzen:

§ 24 Bildung

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden**;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;
- angemessene **Vorkehrungen für die Bedürfnisse** des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die **notwendige Unterstützung** geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem **Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen** in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) setzt mit dem NAP 2022-30 den Weg zu einem inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystem fort und *„bekennt sich zu einem systemischen Transformationsprozess hin zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur. Es wird das Ziel verfolgt, inklusive Bildungsangebote auszubauen, sodass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Basis ihrer Bedarfe und Talente eine entsprechend partizipative und inklusive Lernumgebung vorfinden“*.

Das Bundesland Kärnten wurde in der ersten **NAP-Periode 2012-20** vom BMBWF als **Modellregion zur Umsetzung des § 24 der UN-BRK** nominiert und hat im Rahmen dieser Dekade in enger Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten zahlreiche **wirksame und individuell auf verschiedene Zielgruppen angepasste Unterstützungsmaßnahmen** erarbeitet, schrittweise implementiert und in der Folge ausgebaut. Das Land Kärnten hat 2013 ebenfalls einen **Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK** beschlossen, der inklusive Maßnahmen in sämtlichen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt hat (Wohnen, Arbeit, Freizeit, Bildung, Assistenz, usw.). Aus diesem Grunde wurden alle Maßnahmen im Bereich Bildung vom damaligen Landesschulrat für Kärnten (seit 2019 Bildungsdirektion für Kärnten) in enger Kooperation mit dem Land und den Gemeinden abgestimmt, ausverhandelt und per Regierungssitzung beschlossen.

In der jetzigen NAP-Periode 2022 bis 2030 werden diese Maßnahmen kontinuierlich weiterverfolgt, ausgebaut, modifiziert, evaluiert und optimiert.

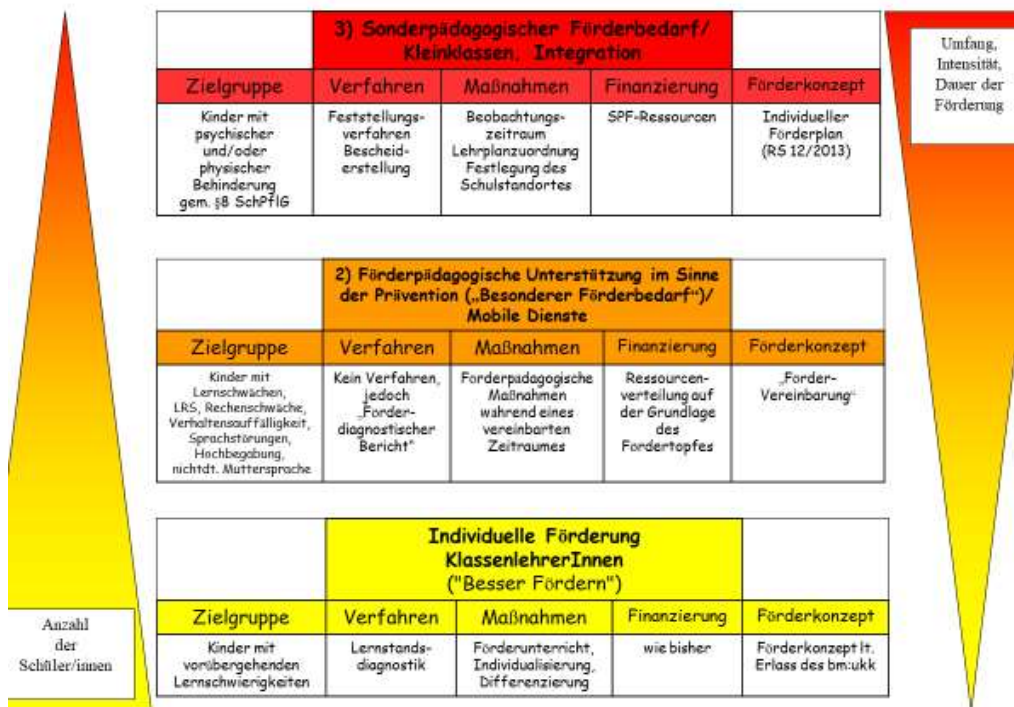
Der Begriff Inklusion bedeutet in der Bildungspolitik einen Paradigmenwechsel, der den Fokus auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defiziten lenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen und Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen, hin zu einer gemeinsamen Schule für alle Kinder:

„Jeder hat das Recht dazu zu gehören, unabhängig von Fähigkeiten und Begabungen, sozialer Herkunft, Religion, Kultur, Geschlecht, Sprache oder Rasse.“

Das Thema „Inklusion“ ist auf das Engste mit den aktuellen Reformanliegen zur Entwicklung der Qualität des Lernens im Sinne der Individualisierung und Kompetenzorientierung verbunden. Es ist daher kein isoliertes sonderpädagogisches Anliegen, sondern zielt auf die Qualitätsentwicklung des Schulsystems insgesamt ab.

Förder- und Unterstützungssystem

Im Kontext der Inklusiven Pädagogik gilt es, ein Förder- und Unterstützungssystem zu schaffen, in dem jede Schülerin/jeder Schüler die materiellen und personellen Hilfestellungen bekommt, die sie/er pädagogisch benötigt.



Zentrales Anliegen der Sonderpädagogik in Kärnten ist die Bündelung von Förderressourcen in einem durchgängigen Fördersystem, das bedarfsgerechte und frühzeitige Förderung für alle bereit stellt, von der sogenannten „Individuellen Förderung“ (Förderunterricht), über die „Präventive Förderung“ für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler ohne SPF bis zur höchsten Stufe der „Intensiven Förderung für Schülerinnen und Schüler mit SPF“ in Form von Kleinklassensettings.

Zu 1) Individuelle Förderung:

Eine inklusive Bildungseinrichtung sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche auf ihrem jeweiligen Niveau am gemeinsamen Lernprozess teilhaben können. Sie weist ein Netz von Fördermaßnahmen auf, die in einem Förderkonzept zusammengefasst sind. Diese Fördermaßnahmen beziehen sich auf Lernrückstände, individuelle Problemsituationen sowie Krisen. Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahmen erfolgt in Abklärung mit den Erziehungsberechtigten.

Zu 2) Präventive Förderung:

Wenn eine Gefährdung im Hinblick auf den Bildungsprozess festgestellt wird, der nicht mit individuellen Fördermaßnahmen begegnet werden kann, muss möglichst schnell gehandelt werden. Förderpädagogische Unterstützung im Sinne der Prävention („Besonderer Förderbedarf“) umfasst Kinder mit Lernschwächen, Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Störungen des Sozialverhaltens, Sprachstörungen und Hochbegabung. Förderpädagogische Maßnahmen können während eines vereinbarten Zeitraumes unter Erstellung einer Fördervereinbarung getroffen werden. Es bedarf dazu keines SPF-Verfahrens und keines Bescheides. Die Fördervereinbarungen müssen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik getroffen werden, welcher auch die dafür notwendige fachliche Unterstützung durch Mobile Dienste (Sprachheillehrerinnen und -lehrer, Förderlehrerinnen und -lehrer für Lernstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie, Beratungslehrerinnen und -lehrer, Stützlehrerinnen und -lehrer in der Prävention, DaZ-Lehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stellt.

Zu 3) Kontinuierliche Begleitung und Unterstützung:

Diese Stufe können Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Anspruch nehmen, die eine längerfristige Begleitung und Unterstützung für die Teilhabe am pädagogischen Prozess benötigen. Die Feststellung dieses Sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Basis einer umfangreichen Behinderungsdiagnose, dafür erforderliche Ressourcen werden über die Bildungsdirektion dauerhaft bereitgestellt. Im jährlichen Abstand erfolgt eine Überprüfung der Fördernotwendigkeiten.

Diese Förder- und Unterstützungssysteme sind strukturell weitestgehend im Bildungssystem Kärntens verankert, benötigen aber

- eine engmaschige Begleitung durch den Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik („Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanager“ und „Päd. Beraterinnen und Päd. Berater“),

- eine zusätzliche fachliche Plattform in Form der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) und Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG)
 - LAG und BAG Sprachheillehrerinnen und -lehrer,
 - LAG und BAG Beratungslehrerinnen und -lehrer,
 - LAG und BAG Förderlehrerinnen und -lehrer,
 - LAG und BAG DaZ-Lehrerinnen und -lehrer und
- in Kooperation mit der PH adäquate Fortbildungsangebote.

Barrierefreiheit

Ein inklusives Bildungssystem zeichnet sich unter anderem durch Barrierefreiheit aus. Der Besuch einer Bildungseinrichtung darf nicht an baulichen Barrieren oder ungenügender Ausstattung scheitern.

Barrierefreiheit erschöpft sich aber nicht allein in baulichen Maßnahmen.

Barrierefreiheit in allen in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Dimensionen meint im Bildungskontext auch den Zugang zu Bildungsinhalten in allen Formen, in denen sie dargeboten werden, also zur Unterrichtssprache, zu Bildungsmedien und Unterlagen, sowie zur Kommunikation mit Pädagoginnen und Pädagogen und Mitschülerinnen und Mitschüler.

1. Barrierefreie Bildungseinrichtungen: Umsetzung der Bauordnung für öffentliche Gebäude, Bereitstellung geeigneter Unterrichts- und Nebenräume, adäquate materielle Ausstattung inklusiver Bildungseinrichtungen
2. Zugang zur unterrichtsbezogenen Kommunikation:
 - Gehörlose Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für österreichische Gebärdensprache oder mit in der Gebärdensprache kompetenten, ggf. auch gehörlosen Lehrenden in österreichischer Gebärdensprache zu kommunizieren.
 - Blinde Kinder und Jugendliche können in einer inklusiven Bildungseinrichtung die Brailleschrift erlernen und kommunikativ verwenden.

Hier stellt der Schulbaufond Kärnten sicher, bei jedem Schulumbau umfassende bauliche Barrierefreiheit herzustellen.

Darüber hinaus werden alle Schülerinnen und Schüler mit Gehörlosigkeit mit Hilfe von gebärdensprachekompetenten Lehrerinnen und Lehrern oder Dolmetscherinnen und Dolmetschern im inklusiven Setting unterstützt. Blinde Kinder werden durch speziell geschulte Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen unterstützt, die die Brailleschrift sowie Mobilitätstraining anbieten können.

Dieses wird in jedem Einzelfall durch den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik geplant und je nach Erfordernis in Kooperation mit der Sozialabteilung, dem Schulerhalter, dem Schulbaufond oder anderer Netzwerkpartner bereitgestellt.

Aus- und Fortbildung

Inklusive Bildung benötigt kompetente Pädagoginnen und Pädagogen. Jedes Kind, jede Jugendliche/jeder Jugendliche soll in ihrem/seinem So-Sein wahrgenommen und in der Entfaltung ihrer/seiner Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit mit den jeweils geeigneten pädagogischen Mitteln unterstützt und begleitet werden.

Für alle im Dienst stehenden Pädagoginnen und Pädagogen muss dies durch Fort- und Weiterbildung gesichert werden. Dafür wurde im Bundesland eine Steuergruppe für Fort- und Weiterbildung im FIDS installiert, die genau diese passgenauen Angebote konzipiert und in Kooperation mit der PHK in den einzelnen Fachbereichen Kompetenzerweiterung ermöglicht.

Je nach regionalen Gegebenheiten sind auch kategorial ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten für körper- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche erforderlich, die über den Bund qualifiziert werden.

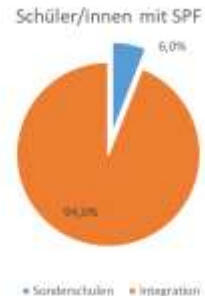
Persönliche Assistentinnen und Assistenten, die Kinder und Jugendliche im Sinne ihrer Selbstbestimmung in Bildungseinrichtungen begleiten und sie dort in Lernprozessen unterstützen, benötigen ebenfalls Fortbildung, die sie befähigt, die erforderliche Unterstützung in das jeweilige Lernszenario mit der Ausrichtung auf bestmögliche Teilhabe einzupassen. Hier gibt es eine enge Kooperation mit den Trägervereinen, um dies sicherzustellen. Für die Kommunikation mit körper- und sinnesbehinderten Kindern sind weitere Fachkräfte erforderlich, die auf ausreichendem Niveau kommunizieren können, um Fortschritte im Bildungsprozess zu ermöglichen und die ausreichende pädagogische Basiskompetenzen besitzen, um diese Kommunikationsformen auf inklusive Weise in Lernprozesse zu integrieren. Auch hier sollen gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherstellen, dass es trotz bevorstehender Pensionierungswelle zu keinem Personalnotstand in diesem Bereich kommt.

Im Bundesland wird ein Personalentwicklungsplan verfolgt, der in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule sicherstellt, dass alle Pädagoginnen und Pädagogen schrittweise über Basiskenntnisse in inklusiver Pädagogik verfügen und dass über Maßnahmen der gezielten Fort- und Weiterbildung die erforderliche Expertise in der Region verfügbar gemacht wird.

Ausgangslage Kärnten

In Kärnten werden 2022/23 insgesamt 1744 Schülerinnen und Schüler mit SPF von der 1.-10. Schulstufe beschult, davon 94 % integrativ, d.h. im Klassenverband mit nichtbehinderten Kindern, 6 % in Sonderschulen.

Sonderschulen	105	6,0%
Integration	1639	94,0%
Summe	1744	100,0%



Das bedeutet, dass etliche der konzipierten Maßnahmen im Rahmen der „Inklusiven Bildung Kärnten“ sich auf diese 6 % beziehen, für die bisher Teilhabe/Partizipation an Regelschulen aufgrund fehlender Organisationsformen (fehlende Nachmittagsbetreuung, Therapiemöglichkeit, große Klassenverbände) nicht bzw. schwer möglich war.

Das sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler

- a) mit schweren Behinderungen (erhöhtem Förderbedarf)
- b) mit schweren Störungen des Sozialverhaltens und
- c) mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Eine weitere wesentliche Schwerpunktsetzung der künftigen Maßnahmenplanung beinhaltet die wichtige Aufgabe der Qualitätssicherung der bisherigen inklusiven Angebote.

Die umfassende ganztägige Betreuung (schulische Tagesbetreuung) in Regelschulen, wurde im Rahmen der Inklusiven Modellregion 2015-2019 auch für Kinder mit Behinderungen in allen Regionen ausgebaut und gewährleistet.

Zu a) Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit schwersten Behinderungen (Kooperative Kleinklasse)

1. Klassen

1.1 Organisation

- Kleinklasse mit 5 bis 7 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an VS und MS (die Klassengröße hängt von Art und Ausmaß der Behinderung ab; Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Schulabteilung und Befürwortung der Schulbehörde möglich)
- Doppelbesetzung im Unterricht – Lehrerin/Lehrer, Behindertenfachkraft (das Stundenausmaß hängt vom individuellen Betreuungs- und Assistenzbedarf ab)

- größtmöglicher gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Kleinklassen und Schülerinnen und Schülern der Regelklassen an den Regelschulstandorten; kooperative Unterrichtseinheiten (einzeln oder in Gruppen) sind verpflichtender Bestandteil

1.1 Nachmittagsbetreuung

- gemeinsames Mittagessen und Lern- bzw. Freizeitbetreuung von allen Schülerinnen und Schülern am Standort (mit und ohne SPF)
- Einsatz zusätzlicher Behindertenfachkräfte für die Mittagspause, Lernzeit und Freizeitbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Kooperativen Kleinklassen
- Nachmittagsbetreuung durch GTS in verschränkter oder getrennter Abfolge, möglich (verschränkt: Unterricht und Freizeitteil werden über den ganzen Tag verteilt angeboten; getrennt: Vormittag Unterricht, Nachmittag Freizeitbetreuung)
- gibt es keine GTS am Standort, ist für die Schülerinnen und Schüler der Kooperativen Kleinklasse eine Nachmittagsbetreuung im Hort, BÜM oder Kinderneest zu vereinbaren

1.2 Therapeutische Versorgung

- eigener Therapieraum am Standort
- therapeutisches Angebot durch mobile Therapeutinnen/Therapeuten an der Schule in den Bereichen Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
- Anspruchsberechtigung laut ärztlicher Verordnung
- Festlegung der Therapieeinheiten und Therapiepausen obliegt der Therapeutin/dem Therapeuten gem. den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler

1.3 Vernetzung

- Intensive und regelmäßige Abstimmung zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Behindertenfachkräften und Therapeutinnen und Therapeuten
- Verpflichtende multiprofessionelle Teamsitzungen pro Standort (Lehrerinnen/Lehrer, Behindertenfachkräfte, Therapeutinnen/Therapeuten, Schulleiterinnen/Schulleiter und Diversitätsmanagerinnen/Diversitätsmanagern) einmal pro Semester mit dem Auftrag, kurz- und mittelfristige Zielvereinbarungen für die Schülerinnen und Schüler zu treffen (Termine und Protokolle sind der Bildungsdirektion/Referentin FIDS bzw. der Abt. 4 AKL/ Inklusionsbeauftragte/Inklusionsbeauftragter zu übermitteln)

2. Aufnahmebedingungen

Die Schulbehörde und die Diversitätsmanagerin/der Diversitätsmanager entscheiden über das notwendige sonderpädagogische Setting für Schülerinnen und Schüler mit SPF (Integrationsklasse oder Kooperative Kleinklasse).

Schülerinnen und Schüler der Kooperativen Kleinklassen werden nach dem Lehrplan für SeF (Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) unterrichtet. Die Festlegung des Lehrplans erfolgt über die Bildungsdirektion.

Bei dieser Festlegung ist die bestmögliche Förderung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

3. Aufnahmeverfahren

Die Schulbehörde hat lt. § 8 Schulpflichtgesetz den Schulstandort festzulegen, der dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes am besten entspricht. Wenn der Bedarf auf eine Kooperative Kleinklasse über die Vorbegutachtung durch die Diversitätsmanagerin/den Diversitätsmanager und die Schulpsychologie festgestellt wird, ist die Schülerin/der Schüler durch die Schulaufsicht dem nächstgelegenen Standort zuzuteilen.

Sprengelfremder Schulbesuch einer Kooperativen Kleinklasse ist lt. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz möglich, wenn im eigenen Sprengel keine Möglichkeit besteht.

4. Kostenübernahme

- Lehrerinnen und Lehrer - Bildungsdirektion
- Behindertenfachkräfte – Abt. 6 AKL und gesetzl. Schulerhalter (wenn der Assistenzbedarf so hoch ist, dass eine Doppelbesetzung erforderlich ist)
- Therapeutinnen und Therapeuten – Abt. 4 AKL
- Ausstattung Therapieraum – Abt. 6 AKL
- Bauliche Maßnahmen Inklusion – Schulbaufond AKL

Gastschulbeitrag und Übernahme pflegerisch-helfender Tätigkeiten sind bei sprengelfremdem Besuch einer Kooperativen Kleinklasse zwischen Wohnortgemeinde und Schulerhalter zu vereinbaren.

5. Raum- und Funktionsprogramm (in Kooperation mit dem Schulbaufond Kärnten)

Durchgehende **Barrierefreiheit** am gesamten Schulstandort, d.h. Erreichbarkeit aller Klassen- und Funktionsräume muss gegeben sein.

Die Größe der **Kleinklasse** für 5 bis 7 Schülerinnen/Schüler mit hohem Assistenzbedarf (schweren Behinderungen), die gemäß dem österreichischen Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet werden, hat einer Normklasse, also 50 bis 60 m², zu entsprechen.

Da Kinder mit hohen Förderbedürfnissen manchmal eine Rückzugsmöglichkeit (Auszeit) benötigen, ist direkt an die Kleinklasse angrenzend ein **Rückzugsraum** mit Verbindungstür vorzusehen (ca. 20 m²).

Die Kleinklasse soll zur optimalen sozialen Integration der Kinder mit Beeinträchtigungen regelmäßig mit anderen Klassen am Schulstandort kooperieren, weshalb die Klasse räumlich eng an die Regelklassen der Schule angeschlossen sein muss.

Der **Therapieraum**, der pro Schulstandort einmal notwendig ist, dient der Therapie der Kinder durch externes Personal (Logopädin/Logopäde, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Ergotherapeutin/Ergotherapeut) und wird vorwiegend am Nachmittag genutzt. Die Raumgröße wird mit rund 60 m² bemessen.

Notwendig sind neben einer **behindertengerechten WC-Anlage** auch eine Duschgelegenheit und die Möglichkeit zur Inkontinenzversorgung im Nassbereich.

6. Finanzierung

Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inklusion werden über den Schulbaufond finanziert. Die Grundausstattung der Klassen- und Nebenräume erfolgt über den Schulerhalter.

Die Finanzierung des Therapieraumes erfolgt über die Abt. 6 und die Ausstattung wird über die AvS abgewickelt.

Zu b) Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit schweren Störungen des Sozialverhaltens (SSV) – „Time-Out-Gruppen“

Schülerinnen und Schüler mit schwersten Störungen und Defiziten im sozio-emotionalen Bereich, die durch ein hohes Maß an Aggressivität oder unangepasstem Verhalten auffallen, benötigen häufig ein Kleingruppen-Setting. Diesen Schülerinnen und Schülern ist es auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und bisherigen Lebenssituation unmöglich, dem Unterricht in einer Großgruppe beizuwohnen, da sie nicht in der Lage sind, sich an die für das unterrichtlich soziale Geschehen in der Klasse notwendigen Regeln und Normen zu halten.

In einer Time-Out-Gruppe erhalten diese Schülerinnen und Schüler eine zeitlich begrenzte Auszeit aus dem Verband einer Regelklasse, in der sie dabei unterstützt werden sollen, eine grundlegende Handlungskompetenz im Arbeits- und Sozialverhalten aufzubauen. Für manche Kinder wird die Verweildauer in der Time-Out-Gruppe für SSV auch länger als ein Schuljahr notwendig sein. Das Modell wird bewusst als klassenübergreifende Fördergruppe und nicht als Klasse angelegt, um das SPF-Antragsprozedere und die damit verbundene Behinderungsdiagnose als Stigma zu verhindern und die nötige Flexibilität des Hin- und Herwechsels zwischen Stammklasse und Fördergruppe aufrecht zu erhalten.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der TO-Gruppe die Möglichkeit erhalten, das eigene Verhalten und die persönliche und schulische Situation außerhalb des Regelklassenunterrichts aus Distanz zu reflektieren, um daraus eine neue Haltung zu entwickeln. Durch die Distanz zum gewohnten Umfeld soll auch das Umfeld des betreffenden Kindes oder Jugendlichen (Mitschülerinnen/Mitschüler, Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer, Eltern...) entlastet werden.

Zuweisungskriterien:

Eine Zuweisung in die Time-Out-Gruppe begründet sich durch massive und wiederholte Verstöße gegen grundlegende Regeln des Schulbetriebes wie

- Verletzung der Integrität von Mitschülerinnen und Mitschüler oder anderer Personen des schulischen Umfeldes
- andauernde Verweigerung von Arbeitsaufträgen oder Anweisungen
- Schulverweigerung und häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Verhinderung des Unterrichts und der Schulführung durch Störungen der Schülerin oder des Schülers
- oder ein drastischer Vorfall, der eine sofortige Intervention erfordert.

Eine Zuweisung in die Time-Out-Gruppe hat zudem als letzte Maßnahme zu erfolgen, bevor der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler ein Ausschlussverfahren gemäß § 47 Abs.2 droht.

Procedere der Aufnahme:

Eine Schülerin/Ein Schüler kann erst in die Time-Out-Gruppe aufgenommen werden, wenn die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer der Schule dokumentiert nachweist, dass mit dem betreffenden Kind und der betroffenen Klasse mindestens während der vergangenen 12 Wochen hochfrequent (mindestens 1 Wochenstunde) gearbeitet wurde. Sowohl die Interventionen der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers als auch die Maßnahmen des KV und auch die im Zusammenhang damit geführten Vernetzungsgespräche sind nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Time-Out-Gruppe erfolgt durch ein Gremium, das sich aus folgenden beschließenden Mitgliedern zusammensetzt: Schulleitung, Team der TOG, zuständige/r SQM, Vertreterinnen/Vertreter des Fachbereichs IDS, der Schulpsychologie, der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Fachärztin/ein Facharzt für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie. Diese Vernetzungssitzungen finden alle 4 bis 6 Wochen statt und beziehen die Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Kooperationsklassen der Schülerinnen und Schüler mit ein.

Weitere Details sind dem Konzept „Time-Out-Gruppen in Kärnten“ zu entnehmen.

Notwendiges Raum- und Funktionsprogramm:

Die Größe des **Time-Out-Gruppenraumes** für 5 bis 7 Schülerinnen und Schüler mit Störungen im Sozialverhalten (hohes Aggressionspotenzial), hat einer Normklasse, also 50 bis 60 m², zu entsprechen.

Da Kinder mit Störungen im Sozialverhalten häufig eine Rückzugsmöglichkeit (Auszeit) benötigen, ist direkt an den Time-Out-Raum angrenzend ein **Rückzugsraum** mit Verbindungstür vorzusehen (ca. 20 m²).

Wichtig ist, auch in der schulischen Tagesbetreuung bzw. einem anderen Anbieter für **Nachmittagsbetreuung** (Hort, BÜM, Kindernebst, Hilfswerk, ...) räumliche Rückzugsmöglichkeiten vorzusehen.

Zu c) Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen („Schulassistent“)

Diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer massiven Beeinträchtigung in der Interaktion und Kommunikation von Ausgrenzung und fehlender Teilhabe betroffen waren, sollen mit Hilfe der Schulassistenten in ein selbstständiges Leben überführt werden.

1. Schulassistent an Landesschulen

In Kooperation mit dem Land Kärnten wurde ein Assistenzsystem entwickelt, das zwischen 15 und 20 Wochenstunden Schulassistenten pro Schülerin/Schüler mit ASS in Regelschulklassen an VS und MS bzw. PTS vorsieht. Diese Schulassistentin/Dieser Schulassistent unterstützt die Schülerin/den Schüler im Unterrichtsgeschehen, um so größtmögliche Teilhabe und reguläre Schulabschlüsse zu ermöglichen.

Abgewickelt wird dies über die Abt. 6 des Amtes der Knt. Landesregierung, der Trägerverein für das Personal ist der Verein AvS. Die Kostenübernahme erfolgt zu 50 % vom Land Kärnten und zu 50 % vom jeweiligen Schulerhalter.

Für den Einsatz einer Schulassistenten wurde ein formales Antragsverfahren entworfen, in dessen Rahmen die Diversitätsmanagerinnen und -manager die Anspruchsberechtigung und den Stundenbedarf zu prüfen haben und der Schulerhalter die Zustimmung zur Kostenbeteiligung gibt. Im Anschluss erfolgt die Auftragserteilung von der Abt. 6 an die AvS.

2. Schulassistent an Bundesschulen

Seit 2022/23 gibt es auch an Bundesschulen ein Assistenzsystem für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung, das über den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik abgewickelt wird. Es stehen max. 8 Assistenzstunden zur Verfügung, die Kostenübernahme erfolgt zu 100 % durch das BMBWF.

Für den Einsatz einer Schulassistenten an Bundesschulen wurde ein formales Antragsverfahren entworfen, in dessen Rahmen die Diversitätsmanagerinnen und -manager die Anspruchsberechtigung und den Stundenbedarf zu prüfen haben. Im Anschluss erfolgt die Auftragserteilung vom BMBWF an den Trägerverein pro mente Wien.

3. Mobiles Beratungsteam für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung (MBA)

Das vorrangige Ziel des MBA ist es, optimale Rahmenbedingungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld zu schaffen, Lehrpersonal dabei zu unterstützen, auf autismusspezifische Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen und adäquat auf sie einzugehen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich vorrangig drei Tätigkeitsbereiche:

- Aufklärung, Beratung und Sensibilisierung des Teams (Lehrerinnen/Lehrer, Schulassistentinnen/Schulassistenten, Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen in der Nachmittagsbetreuung...) sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern vor Ort.
- direkte Arbeit mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Einzel-, Kleingruppen- oder Gruppensetting
- Vernetzung mit allen beteiligten Personen des Unterstützerkreises (Fachärztinnen/Fachärzten, Schulpsychologie, Eltern, Jugendwohlfahrt...)

Weitere notwendige schulische Unterstützungsmaßnahmen, die Teilhabe sichern und daher Teil des Umsetzungsplans der UN-BRK sind:

1. Pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Unterricht an Pflichtschulen lt. § 1 Abs. 4 K-SchG

§ 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz: „Im Rahmen der Schulerhaltung ist auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen. Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen der Bildungsdirektion.“

Abgewickelt wird der Einsatz über den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (Antrag Schule, Bewertung ob Fach- oder Hilfspersonal, Ausmaß der Stunden).

2. Persönliche Assistenz an Bundesschulen

Für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Behinderung, die über die erforderlichen fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für den Besuch einer Bundesschule verfügen, kann Unterstützung in Form der Persönlichen Assistenz (PAB) angesucht werden. Diese Leistung kann sich sowohl auf den Weg zur Bundesschule als auch auf Hilfestellungen während des Unterrichts- und Lehrbetriebs beziehen.

Abgewickelt wird die Antragsstellung über den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, der Trägerverein für das Personal ist die Basis GmbH Kärnten. Die Kostenübernahme erfolgt zu 100 % durch das BMBWF.

3. Mobile Dienste

Der Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik koordiniert auch den Einsatz der sogenannten „Mobilen Dienste“, die an allgemeinen Schulen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderbedarfen unterstützen. Organisatorisch sind die mobilen Lehrerinnen und Lehrer zwar einer Stammschule in der Region zugeteilt (Dienstantritt, Krankmeldung, Kuranträge usw.), jedoch steuern die Diversitätsmanagerinnen und -manager deren Einsatz (Vorschlag Ressourceneinsatz) und übernehmen - gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Landesarbeitsgemeinschaft - die fachliche Begleitung. Die mobilen Lehrerinnen und Lehrer nehmen an den Pädagogischen Konferenzen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen im Fachbereich teil, wodurch Vernetzung und landesweit einheitliche Qualitätsentwicklung sichergestellt wird.

Mobile Dienste in Kärnten

- Lehrerinnen/Lehrer für Kinder mit Hörschädigung
- Lehrerinnen/Lehrer für Kinder mit Sehschädigung
- Lehrerinnen/Lehrer spezifische Lernförderung (LRS, Dyskalkulie)
- Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer
- Sprachheillehrerinnen/Sprachheillehrer
- DaZ-Lehrerinnen/DaZ-Lehrer
- Erstsprachenlehrerinnen/Erstsprachenlehrer
- Lehrerinnen/Lehrer für Begabungs- und Begabtenförderung
- Autismustrainerinnen/Autismustrainer

Um für alle mobilen Dienste auch entsprechende Arbeitsgrundlagen zu schaffen, wurden bzw. werden Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. Landesarbeitsgemeinschaften geschaffen, die die Aufgabe haben, akkordiert mit dem Fachstab, ihr Aufgabenprofil landesweit einheitlich zu definieren, gemeinsame Formblätter zu erstellen, einheitliche Vorgehensweisen im Fachbereich zu besprechen uvm.

Die Bildungsdirektion hat zu den einzelnen Fachbereichen der Mobilen Dienste Rundschreiben erlassen (www.sonderpaed.at).

Es gibt auch ein datenbasiertes Berichtswesen für jeden mobilen Dienst in der Form, dass die Abteilungen alle digitalen Tätigkeitsberichte der mobilen Lehrerinnen und Lehrer zu einem Regionsbericht zusammenspielen und die Referentin des Fachbereichs IDS daraus einen Landesbericht macht.

4. Sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler an Bundesschulen

Für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Sinnesbehinderung eine Bundesschule besuchen, gibt es zusätzliche Unterstützungsmodelle. Bedarf eine Schülerin/ein Schüler einer behinderungsspezifischen Förderung, werden Pädagoginnen und Pädagogen mit entsprechender Expertise aus dem Landesbereich mitverwendet. Werden hingegen fachspezifische Förderstunden benötigt, übernehmen Lehrerinnen/Lehrer der Bundesschule diese Fördermaßnahme.

Das Maximalausmaß an Fördereinheiten pro Schülerin/Schüler beträgt 4 Wochenstunden.

Abgewickelt wird die Antragsstellung von der Schule über den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik. Es wurde dafür ein formales Antragsverfahren entwickelt, das einerseits aus der Bedarfsmeldung der Schule und andererseits aus der Meldung der „abgebenden“ Lehrerinnen/Lehrer über den Leistungsstand der Schülerinnen/Schüler besteht. Die Bewertung des zuerkannten Förderausmaßes erfolgt im Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik.

5. Unterstützung der Schulen durch Pädagogische Beraterinnen und Berater:

Pädagogische Beraterinnen und Berater sind Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die für ihre Tätigkeit vom Unterricht freigestellt sind und aus dem Stellenplankontingent Sonderpädagogik entnommen werden. Sie haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht nicht bzw. schwer folgen können, diagnostisch abzuklären, gemeinsam mit der Schule Förderkonzepte zu entwickeln und diese Förderprozesse eng zu begleiten. Da deren Tätigkeit zu einem hohen Prozentsatz Chancengerechtigkeit und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nachhaltig ermöglicht, ist diese Unterstützung für eine inklusive Bildungslandschaft unerlässlich.

Aufgaben der Päd. Berater/innen im Detail (aus dem Anforderungsprofil des Fachbereichs entnommen):

- Bearbeitung des von der Schule gemeldeten Schüler/innenproblems (Bedarfsmeldung der Schule) im Auftrag der Bildungsdirektion – Hospitation in der Klasse, Beratung der Lehrperson, pädagogische Überprüfung der Schüler/innen, ...
- Vorbegutachtung (Pädagogische Diagnostik und Überprüfung) der von der Bildungsdirektion genannten Schüler/innen vor Antragstellung auf sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF);
- Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten im Auftrag der Bildungsdirektion;
- Verfassen von Stellungnahmen im Auftrag der Bildungsdirektion (Antrag auf Bescheidänderung, Nahtstellenüberprüfungen des SPF VS – MS – PTS, Antrag Autismus-Assistenz, Antrag pflegerisch-helfende Kräfte, SPF-Aufhebung);

- Pädagogische Überprüfungen zur Einschätzung adäquater Fördermaßnahmen, die durch mobile Dienste (Legasthenie-/Dyskalkulie-Förderung, Präventivförderung, ...) umgesetzt werden;
- Pädagogische Beratung von Lehrer/innen, Schulleiter/innen und Eltern im Zusammenhang mit der Begleitung von Schüler/innen mit SPF oder anderen Förderbedarfen;
- Begleitung der Schüler/innen mit SPF an Schulen;
- Ansprechperson für den Fachbereich im Rahmen der Fallbegleitungen vor Ort;
- Fallweise Teilnahme und Mitwirkung an Informationsabenden an Schulen im Zusammenhang mit sonder- oder inklusionspädagogischen Fragen zu bestimmten Schüler/innen oder Fachbereichsthemen;
- Führen der landesweit einheitlichen Excelliste zur Schüler/innendatenerfassung im FIDS (Formvorlage „Vorlage_Fachbereich_Inklusion“);
- Verfassen und Übermitteln von aktualisierten Berichten über die jeweiligen Schulstandorte bzgl. Ressourcen- und Unterstützungsbedarf an die Diversitätsmanager/innen;
- Einbringen von fachspezifischen Fortbildungswünschen in die regionale Fortbildungsplanung;
- Teilnahme an Vernetzungssitzungen für einzelne Schüler/innen (Helferkonferenzen);
- Einbringen von Fachexpertise an den Schulstandorten;

6. Homepage des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (sonderpaed.ksn.at)

Alle relevanten Informationen, inhaltliche Detailbeschreibungen, aktuelle Erlässe, Formvorlagen, Schwerpunktsetzungen u.v.m. sind auf der homepage nachzulesen.

